



Umsetzung des nationalen Aktionsplans in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein

Jeder schweinehaltende Betrieb, der bei seinen Schweinen die Schwänze kupieren oder schwanzkupierte Tiere halten will, hat **ab dem 1. Juli 2019** eine Tierhaltererklärung vorzuweisen. Diese basiert auf einer entsprechenden Risikoanalyse seines Betriebs sowie der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen in seinem Bestand.

Laut EU-Recht und dem Tierschutzgesetz ist bereits seit einiger Zeit das routinemäßige Kupieren der Ferkelschwänze grundsätzlich verboten, außer in einzelnen begründeten Ausnahmefällen, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz).

Zur Einhaltung der Rechtsvorschriften hat Deutschland einen Aktionsplan beschlossen. Ziel des Aktionsplans ist ein schrittweiser Einstieg in den Kupierverzicht. Schweinehalter müssen demnach schriftlich nachweisen, dass das Kupieren zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Hierfür müssen sie eine betriebliche Analyse der Risiken für Schwanzbeißen durchführen und das tatsächliche Vorkommen von Schwanz- und Ohrenbeißen dokumentieren. Die Risikoanalyse dient dem Zweck, mögliche Schwachstellen im Betrieb für das Auftreten von Schwanz- und Ohrenbeißen aufzuzeigen und geeignete Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Die Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

Beschäftigungsmöglichkeit, Stallklima, Gesundheit und Fitness, Wettbewerb und Ressourcen, Ernährung, Struktur und Sauberkeit der Bucht.

Nach erfolgter Risikoanalyse sind geeignete Optimierungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Ausführliche Informationen zum Aktionsplan sowie den entsprechenden Dokumentationshilfen und FAQs sind zu finden unter www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de und www.ringelschwanz.info.de.

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg